

Wesentliche gesetzliche Grundlagen für Praxisanleitende aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Dieses Dokument fasst die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für Praxisanleitende gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) zusammen. Es bietet einen umfassenden Überblick über die Struktur der Ausbildung, die Anforderungen an die praktische Ausbildung, die Qualifikation und Aufgaben der Praxisanleitenden, sowie die Prüfungsmodalitäten. Die folgenden Abschnitte erläutern detailliert die relevanten Paragraphen und deren Bedeutung für die praktische Anleitung in der Pflegeausbildung.



§ 1 PflAPrV - Inhalt und Gliederung der Ausbildung

Struktur der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht (2.100 Stunden) sowie in die praktische Ausbildung (2.500 Stunden). Sie erfolgt in der Regel im Blocksystem, wobei sich theoretischer und praktischer Unterricht mit der praktischen Ausbildung abwechseln.

Nachtdienst

Die Ausbildung berücksichtigt den Nachtdienst, der im Umfang von 80 bis 120 Stunden ab der zweiten Ausbildungshälfte (d.h. in der Regel nach anderthalb Jahren Ausbildung) zu absolvieren ist.

Fehlzeiten

Die Ausbildung unterliegt einer gewissen Fehlzeitenregelung:

- Für jeden praktischen Einsatz gilt, dass die Fehlzeiten 25% der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten.
- § 13 des Pflegeberufgesetzes sieht darüber hinaus vor, dass die Auszubildenden Fehlzeiten von maximal 10% im theoretischen und praktischen Unterricht (210 Stunden) und maximal 10% in der praktischen Ausbildung (250 Stunden) haben dürfen.

Der § 1 der PflAPrV legt die grundlegende Struktur der Pflegeausbildung fest. Mit insgesamt 4.600 Stunden ist die Ausbildung sehr umfangreich und teilt sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Das Blocksystem ermöglicht es den Auszubildenden, das theoretisch Erlernte direkt in der Praxis anzuwenden und zu vertiefen.

Besonders wichtig für Praxisanleitende ist die Kenntnis der Fehlzeitenregelung, da sie die Anwesenheit der Auszubildenden dokumentieren und überwachen müssen. Die doppelte Begrenzung der Fehlzeiten - sowohl pro Einsatz als auch für die Gesamtausbildung - stellt sicher, dass die Auszubildenden ausreichend Praxiserfahrung sammeln.

Der Nachtdienst als spezieller Teil der Ausbildung erfordert eine besondere Betreuung durch die Praxisanleitenden, da hier andere Kompetenzen gefordert sind als im Tagdienst. Die zeitliche Platzierung in der zweiten Ausbildungshälfte stellt sicher, dass die Auszubildenden bereits über grundlegende Kompetenzen verfügen, bevor sie mit den besonderen Herausforderungen des Nachtdienstes konfrontiert werden.





§ 3 PflAPrV - Praktische Ausbildung

Einsätze beim Träger

Die Ausbildung sieht vor, dass 1.300 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung zu absolvieren sind. Dies umfasst den Orientierungseinsatz, einen Pflichteinsatz (entweder stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege oder ambulante Akut-/Langzeitpflege) und den Vertiefungseinsatz.

Zeitliche Verteilung

Die Ausbildung beginnt mit dem Orientierungseinsatz (400-460 Stunden). Im ersten und zweiten Ausbildungsdrittel sind darüber hinaus drei Pflichteinsätze (jeweils 400 Stunden) in den allgemeinen Versorgungsbereichen vorgesehen (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut-/Langzeitpflege) sowie ein Einsatz in der pädiatrischen Versorgung (60-120 Stunden).

Diese Einsätze müssen in den ersten zwei Ausbildungsdritteln (Ende des zweiten Ausbildungsdrittels) abgeschlossen werden. Für das dritte Ausbildungsdrittel sind der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung (120 Stunden), der Vertiefungseinsatz (500 Stunden) sowie zwei weitere Einsätze (jeweils 80 Stunden) vorgesehen. In welcher chronologischen Abfolge die Einsätze insgesamt verlaufen, ist nicht vorgegeben, sondern wird im Ausbildungsplan geregelt.

Der § 3 der PflAPrV regelt die praktische Ausbildung im Detail und ist damit von zentraler Bedeutung für Praxisanleitende. Die Verteilung der Einsätze auf verschiedene Versorgungsbereiche soll sicherstellen, dass die Auszubildenden ein breites Spektrum an Erfahrungen sammeln und verschiedene Pflegesettings kennenlernen.

Besonders wichtig ist die Tatsache, dass mehr als die Hälfte der praktischen Ausbildung (1.300 von 2.500 Stunden) beim Träger der praktischen Ausbildung stattfindet. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Begleitung und Entwicklung der Auszubildenden durch die Praxisanleitenden des Trägers. Der Orientierungseinsatz zu Beginn der Ausbildung und der Vertiefungseinsatz am Ende bilden dabei einen Rahmen, der den Auszubildenden Sicherheit und Orientierung gibt.





§ 4 PfiAPrV - Praxisanleitung

Qualifikation

Die Ausbildung schreibt fest, dass die Praxisanleitung durch Pflegefachpersonen erfolgt, die eine Weiterbildung in einem Umfang von **300 Stunden** absolviert haben und jährliche Fortbildungen im Umfang von **24 Stunden** mit einer berufspädagogischen Ausrichtung nachweisen können.

Aufgaben

Die Ausbildung schreibt fest, dass die Auszubildenden durch die Praxisanleitenden schrittweise an die Aufgaben einer/s Pflegefachfrau/-mannes herangeführt werden.

Umfang

Die Ausbildung schreibt fest, dass geplante und strukturierte Praxisanleitung in **10% der Stunden** eines jeden praktischen Einsatzes erfolgen muss (insgesamt 250 Stunden). Dies wird im betrieblichen Ausbildungsplan festgehalten.

Einzelne Einsätze

Die Ausbildung schreibt fest, dass die Praxisanleitung in dem Orientierungseinsatz, den Pflichteinsätzen in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege und in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege sowie im Vertiefungseinsatz durch weitergebildete Praxisanleitende erfolgen muss. In den anderen Einsätzen kann die Praxisanleitung durch qualifizierte Fachkräfte (z. B. Pflegefachpersonen, Stillberater/innen, Sozialarbeiter/innen) erfolgen.

Der § 4 der PfiAPrV definiert die Anforderungen an die Praxisanleitung und ist damit von unmittelbarer Relevanz für Praxisanleitende. Die Verordnung stellt hohe Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleitenden, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten.

Die Vorgabe, dass 10% der praktischen Ausbildungszeit für geplante und strukturierte Praxisanleitung zu verwenden sind, unterstreicht die Bedeutung einer systematischen und didaktisch durchdachten Anleitung. Dies erfordert von den Praxisanleitenden eine sorgfältige Planung und Dokumentation ihrer Anleitungen.

Bemerkenswert ist auch die Differenzierung zwischen den Einsätzen, in denen zwingend weitergebildete Praxisanleitende tätig sein müssen, und solchen, in denen auch andere qualifizierte Fachkräfte die Anleitung übernehmen können. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass in speziellen Bereichen wie der Pädiatrie oder Psychiatrie spezifisches Fachwissen erforderlich ist, das nicht alle Praxisanleitenden mitbringen.





§ 5 PflAPrV - Praxisbegleitung

Anzahl

Die Ausbildung sieht vor, dass die Praxisbegleitung durch die Lehrenden der Pflegeschule mindestens einmal in jedem der folgenden Einsätze erfolgt:

- Orientierungseinsatz
- Pflichteinsatz in der stationären Akutpflege
- Pflichteinsatz in der stationären Langzeitpflege
- Pflichteinsatz in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege
- Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung
- Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung
- Vertiefungseinsatz

Damit sind mindestens sieben Praxisbegleitungen erforderlich - es existieren jedoch Länderregelungen, die bis zu elf Praxisbegleitungen vorsehen (vgl. Niedersächsisches Kultusministerium, 2020, S. 13). Die Lehrenden der Pflegeschulen können auch mehrere Auszubildende, die in einer Einrichtung eingesetzt sind, zusammen besuchen.

Für Praxisanleitende ist es wichtig zu wissen, dass sie bei ihrer Arbeit nicht allein sind, sondern Unterstützung durch die Lehrenden der Pflegeschule erhalten. Die Praxisbegleitung bietet eine Gelegenheit zum fachlichen Austausch und zur Reflexion der Anleitungssituationen.

Die Mindestanzahl von sieben Praxisbegleitungen zeigt, dass der Gesetzgeber der Verzahnung von Theorie und Praxis einen hohen Stellenwert beimisst. Die Möglichkeit, dass Länder diese Anzahl erhöhen können, unterstreicht die Bedeutung der Praxisbegleitung für die Qualität der Ausbildung.

Aufgaben

Die Ausbildung sieht vor, dass die Lehrenden die Auszubildenden bei der Praxisbegleitung fachlich betreuen und beurteilen. Und die Praxisanleitenden unterstützen.

- ① Die Praxisbegleitung stellt eine wichtige Verbindung zwischen theoretischem Unterricht und praktischer Ausbildung dar. Sie dient der Qualitätssicherung und unterstützt sowohl die Auszubildenden als auch die Praxisanleitenden.

Der § 5 der PflAPrV regelt die Praxisbegleitung durch die Lehrenden der Pflegeschule und definiert damit ein wichtiges Element der Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxis. Die Praxisbegleitung ergänzt die Praxisanleitung und stellt sicher, dass die theoretischen Inhalte mit den praktischen Erfahrungen verknüpft werden.



§ 6 PflAPrV - Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen

Qualifizierte Leistungseinschätzungen

Die Ausbildung sieht vor, dass die Einrichtungen, bei denen ein praktischer Einsatz durchgeführt wurde, eine qualifizierte Leistungseinschätzung der Auszubildenden dokumentieren. Diese müssen auch die Fehlzeiten ausweisen. Die qualifizierten Leistungseinschätzungen müssen Gegenstand des Abschlussgespräches sein. Außerdem erhalten die Auszubildenden eine Rückmeldung zu ihrem erreichten Leistungsstand.

Note für die praktische Ausbildung

Die Ausbildung sieht vor, dass die Zeugnisnote für die praktische Ausbildung durch die Pflegeschule festgelegt wird. Dabei werden die qualifizierten Leistungseinschätzungen genauso berücksichtigt wie die Bewertungen der Praxisbegleitung.

Der § 6 der PflAPrV regelt die Bewertung der Leistungen der Auszubildenden während der praktischen Einsätze. Für Praxisanleitende ist dieser Paragraf von besonderer Bedeutung, da sie maßgeblich an der Erstellung der qualifizierten Leistungseinschätzungen beteiligt sind.

Die qualifizierten Leistungseinschätzungen sind ein wichtiges Instrument zur Dokumentation des Lernfortschritts der Auszubildenden. Sie dienen nicht nur der Notengebung, sondern auch der Reflexion und dem Feedback. Das Abschlussgespräch am Ende eines Einsatzes bietet die Möglichkeit, die Leistungseinschätzung mit dem Auszubildenden zu besprechen und gemeinsam Entwicklungspotenziale zu identifizieren.

Bemerkenswert ist, dass die Zeugnisnote für die praktische Ausbildung nicht allein von den Praxisanleitenden, sondern von der Pflegeschule festgelegt wird. Dies unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Schule und stellt sicher, dass verschiedene Perspektiven in die Bewertung einfließen.

Für Praxisanleitende bedeutet dies, dass sie ihre Leistungseinschätzungen sorgfältig und nachvollziehbar dokumentieren müssen, da diese einen wesentlichen Einfluss auf die Zeugnisnote haben. Gleichzeitig müssen sie in der Lage sein, ihre Einschätzungen gegenüber den Auszubildenden und der Pflegeschule zu begründen.



§ 7 PflAPrV - Zwischenprüfung



Zeitpunkt

Die Ausbildung sieht vor, dass die Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels erfolgt. Hinweis: Es kann sein, dass die Auszubildenden die Zwischenprüfung nicht bei ihrem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren, sondern in einer anderen Einrichtung.



Inhaltliche Vorgaben

Die Ausbildung sieht vor, dass die Kompetenzbereiche, Schwerpunkte und Einzelkompetenzen der Anlage 1 der PflAPrV Gegenstand der Zwischenprüfung sind. Die Art der Zwischenprüfung (mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Teil) wird durch die Bundesländer festgelegt.



Konsequenzen

Die Ausbildung sieht vor, dass die Auszubildenden ihre Ausbildung unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung fortsetzen können. Sollte festgestellt werden, dass das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist, werden gemeinsam mit dem Träger der praktischen Ausbildung, der Pflegeschule und dem Auszubildenden pädagogische Maßnahmen bzw. Fördermaßnahmen vereinbart, dokumentiert und umgesetzt.

Der § 7 der PflAPrV regelt die Zwischenprüfung, die einen wichtigen Meilenstein in der Ausbildung darstellt. Für Praxisanleitende ist es wichtig zu wissen, dass die Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels stattfindet und sich auf die in Anlage 1 der PflAPrV definierten Kompetenzen bezieht.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Zwischenprüfung keine Selektionsfunktion hat, sondern primär der Standortbestimmung dient. Die Auszubildenden können ihre Ausbildung unabhängig vom Ergebnis fortsetzen. Dies entspricht dem Gedanken einer entwicklungsorientierten Ausbildung, bei der Fehler und Schwächen als Lernchancen begriffen werden.

Für Praxisanleitende ergibt sich aus diesem Paragraphen die Aufgabe, die Auszubildenden gezielt auf die Zwischenprüfung vorzubereiten und bei Bedarf an der Entwicklung und Umsetzung von Fördermaßnahmen mitzuwirken. Die Zusammenarbeit mit der Pflegeschule ist dabei von besonderer Bedeutung, um eine ganzheitliche Förderung zu gewährleisten.

Die Tatsache, dass die Zwischenprüfung möglicherweise in einer anderen Einrichtung als dem Träger der praktischen Ausbildung stattfindet, stellt sicher, dass die Prüfung objektiv und unabhängig durchgeführt wird.





§ 10 PflAPrV - Prüfungsausschuss

Die Ausbildung sieht vor, dass der Prüfungsausschuss aus mindestens einer/m Vertreter/in der zuständigen Behörde, einem Mitglied der Schulleitung, zwei Lehrenden der Pflegeschule sowie einer/m oder mehreren Praxisanleitenden besteht.

Der § 10 der PflAPrV regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und ist damit für Praxisanleitende von besonderer Bedeutung, da sie selbst Teil dieses Gremiums sein können. Die Beteiligung von Praxisanleitenden im Prüfungsausschuss unterstreicht die Bedeutung der praktischen Ausbildung und stellt sicher, dass die Perspektive der Praxis bei der Gestaltung und Durchführung der Prüfungen berücksichtigt wird.

Für Praxisanleitende, die in den Prüfungsausschuss berufen werden, bedeutet dies eine besondere Verantwortung. Sie müssen nicht nur die Leistungen der Auszubildenden fair und objektiv beurteilen, sondern auch die Interessen der Praxis im Prüfungsausschuss vertreten. Gleichzeitig bietet die Mitarbeit im Prüfungsausschuss die Möglichkeit, Einfluss auf die Gestaltung der Prüfungen zu nehmen und so zur Qualitätssicherung der Ausbildung beizutragen.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses aus Vertretern der Behörde, der Schule und der Praxis spiegelt den kooperativen Charakter der Pflegeausbildung wider und stellt sicher, dass verschiedene Perspektiven in die Prüfungsgestaltung und -bewertung einfließen.

Für Praxisanleitende ist es wichtig, sich mit den Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Prüfungsausschusses vertraut zu machen, um im Falle einer Berufung in dieses Gremium kompetent mitwirken zu können.





§ 13 PflAPrV - Vornoten

- ❑ Die praktische Vornote macht 25% der Gesamtnote für die praktische Ausbildung aus und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Pflegeschule festgelegt.

Der § 13 der PflAPrV regelt die Bildung der Vornoten, die in die Gesamtbewertung der Ausbildung einfließen. Für Praxisanleitende ist besonders relevant, dass die praktische Vornote auf Vorschlag der Pflegeschule vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt wird und mit 25% in die Gesamtnote für die praktische Ausbildung eingeht.

Die praktische Vornote basiert auf den qualifizierten Leistungseinschätzungen, die während der praktischen Einsätze erstellt werden. Dies unterstreicht die Bedeutung einer sorgfältigen und differenzierten Dokumentation der Leistungen der Auszubildenden durch die Praxisanleitenden.

Die Tatsache, dass die Pflegeschule einen Vorschlag für die praktische Vornote macht, zeigt erneut die enge Verzahnung von Theorie und Praxis in der Pflegeausbildung. Die Pflegeschule berücksichtigt dabei die Einschätzungen der Praxisanleitenden, hat aber die Aufgabe, diese zu einem Gesamtbild zusammenzuführen.

Für Praxisanleitende bedeutet dies, dass ihre Leistungseinschätzungen einen direkten Einfluss auf die Abschlussnote der Auszubildenden haben. Dies unterstreicht die Verantwortung, die mit der Rolle des Praxisanleitenden verbunden ist, und die Notwendigkeit einer fairen und nachvollziehbaren Beurteilung.

Die Gewichtung der Vornote mit 25% der Gesamtnote für die praktische Ausbildung zeigt, dass der kontinuierlichen Leistung während der Ausbildung ein erhebliches Gewicht beigemessen wird, die praktische Abschlussprüfung aber den größeren Anteil an der Gesamtbewertung hat.





§ 16 PflAPrV - Praktischer Teil der Prüfung: Inhaltliche Vorgaben und Prüfungsort

Inhaltliche Vorgaben

Die Ausbildung sieht vor, dass sich die praktische Prüfung auf die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 der PflAPrV bezieht. Wesentliches Prüfungselement sind die **Vorbehaltstätigkeiten**.

Prüfungsort

Die Ausbildung sieht vor, dass die praktische Prüfung in der Einrichtung stattfindet, in der die/der Auszubildende den **Vertiefungseinsatz** absolviert hat.

Pflegesituation

Die Ausbildung sieht vor, dass sich die praktische Prüfung an realen und komplexen Pflegesituationen ausrichtet. Dabei sind mindestens **zwei zu pflegende Menschen** zu versorgen, von denen mindestens einer einen erhöhten Pflegebedarf aufweist. Es handelt sich um eine Einzelprüfung.

Der § 16 der PflAPrV regelt den praktischen Teil der Abschlussprüfung und ist damit für Praxisanleitende von zentraler Bedeutung, insbesondere wenn sie im Vertiefungseinsatz tätig sind. Die Tatsache, dass die praktische Prüfung in der Einrichtung stattfindet, in der der Vertiefungseinsatz absolviert wurde, unterstreicht die Bedeutung dieses Einsatzes für die Ausbildung.

Die inhaltliche Ausrichtung der Prüfung an den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 2 der PflAPrV und insbesondere an den Vorbehaltstätigkeiten zeigt, dass die Prüfung auf die Kernkompetenzen der pflegerischen Tätigkeit abzielt. Für Praxisanleitende bedeutet dies, dass sie die Auszubildenden gezielt auf diese Kompetenzbereiche vorbereiten müssen.

Die Vorgabe, dass die Prüfung an realen und komplexen Pflegesituationen mit mindestens zwei zu pflegenden Menschen ausgerichtet sein soll, stellt sicher, dass die Prüfung praxisnah und realitätsbezogen ist. Dies erfordert von den Praxisanleitenden eine sorgfältige Auswahl geeigneter Pflegesituationen und eine gute Vorbereitung der Auszubildenden auf die Komplexität der Prüfungssituation.



§ 16 PflAPrV - Praktischer Teil der Prüfung: Bestandteile

Bestandteile	Erläuterungen
Vorbereitungsteil	Umfasst eine personenbezogene Erhebung des Pflegebedarfs sowie die Planung von Maßnahmen. Angemessene Vorbereitungszeit ist zu gewähren. Es muss für eine Aufsicht gesorgt werden.
Fallvorstellung	maximal 20 Minuten
Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen	ca. 200 Minuten
Reflexionsgespräch	maximal 20 Minuten
Gesamtdauer	240 Minuten

Die praktische Prüfung besteht aus vier Teilen: dem Vorbereitungsteil, der Fallvorstellung, der Durchführung der Pflegemaßnahmen und dem Reflexionsgespräch. Diese Struktur spiegelt den pflegerischen Prozess wider und ermöglicht eine umfassende Beurteilung der Kompetenzen der Auszubildenden.

Der Vorbereitungsteil, in dem die Auszubildenden den Pflegebedarf erheben und Maßnahmen planen, ist ein wichtiger Teil der Prüfung, da er die analytischen und planerischen Fähigkeiten der Auszubildenden prüft. Die Vorgabe, dass eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren ist, stellt sicher, dass die Auszubildenden genügend Zeit haben, um eine fundierte Planung zu erstellen.

Die Fallvorstellung, in der die Auszubildenden ihre Planung präsentieren, dient der Überprüfung der kommunikativen Kompetenzen und der Fähigkeit, pflegerische Entscheidungen zu begründen. Die zeitliche Begrenzung auf maximal 20 Minuten erfordert von den Auszubildenden die Fähigkeit, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen, die mit ca. 200 Minuten den größten Teil der Prüfung ausmacht, ermöglicht eine umfassende Beurteilung der praktischen Kompetenzen der Auszubildenden. Die Vorgabe, dass sowohl geplante als auch situativ erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, prüft die Fähigkeit der Auszubildenden, flexibel auf veränderte Situationen zu reagieren.

Das Reflexionsgespräch am Ende der Prüfung bietet den Auszubildenden die Möglichkeit, ihr Handeln zu reflektieren und zu begründen. Dies ist ein wichtiger Teil der Prüfung, da die Reflexionsfähigkeit eine zentrale Kompetenz in der professionellen Pflege ist.





§ 16 PflAPrV - Praktischer Teil der Prüfung: Abnahme und Benotung

01

Abnahme

Die Ausbildung sieht vor, dass die praktische Prüfung von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen wird. Ein Fachprüfer muss die/der Praxisanleitende im Vertiefungseinsatz sein.

03

Bestehen

Die Ausbildung sieht vor, dass die praktische Prüfung bestanden ist, wenn die Note des Vorsitzenden (gebildet aus den Noten der Fachprüfer/innen) mindestens "ausreichend" beträgt.

Der § 16 der PflAPrV regelt die Abnahme und Benotung der praktischen Prüfung. Für Praxisanleitende im Vertiefungseinsatz ist besonders relevant, dass sie als Fachprüfer an der Abnahme der praktischen Prüfung beteiligt sind. Dies unterstreicht die Bedeutung der Praxisanleitenden für die Ausbildung und die Beurteilung der Kompetenzen der Auszubildenden.

Die Vorgabe, dass die praktische Prüfung von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen wird, stellt sicher, dass die Beurteilung auf mehreren Perspektiven basiert und damit objektiver ist. Die Tatsache, dass einer der Fachprüfer der Praxisanleitende im Vertiefungseinsatz sein muss, gewährleistet, dass die Beurteilung auch die Entwicklung des Auszubildenden während des Vertiefungseinsatzes berücksichtigt.

Die Benotung erfolgt durch jeden Fachprüfer individuell, wobei die Note des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den Noten der Fachprüfer gebildet wird. Dies stellt sicher, dass die Benotung transparent und nachvollziehbar ist. Die Vorgabe, dass die praktische Prüfung bestanden ist, wenn die Note mindestens "ausreichend" beträgt, definiert einen klaren Maßstab für das Bestehen der Prüfung.

Die Gesamtnote für den praktischen Teil der Ausbildung setzt sich aus der Note für die praktische Prüfung und der Vornote zusammen, wobei die Vornote mit 25% berücksichtigt wird. Dies zeigt, dass der praktischen Prüfung ein größeres Gewicht beigemessen wird als der kontinuierlichen Leistung während der Ausbildung, diese aber dennoch einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtnote hat.

02

Benotung

Die Ausbildung sieht vor, dass jede/r Fachprüfer die praktische Prüfung mit einer ganzen Note (1 bis 6) bewertet. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der beiden Fachprüfer/innen die Note der praktischen Prüfung.

04

Gesamtnote

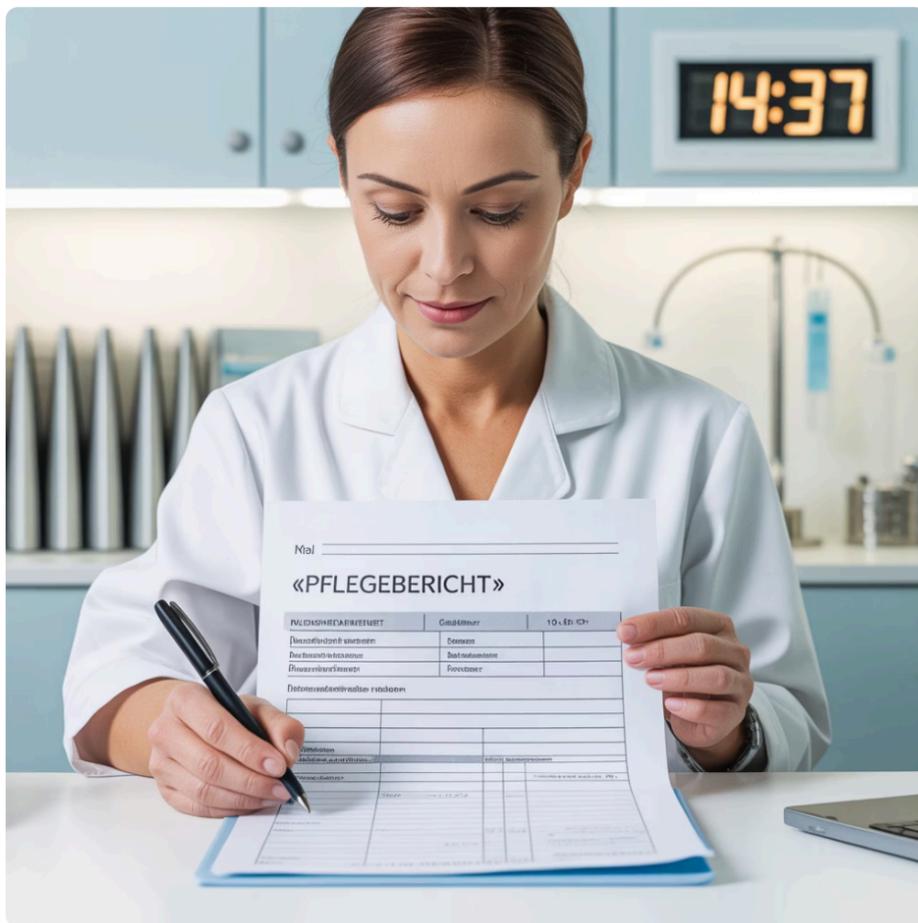
Die Ausbildung sieht vor, dass die Gesamtnote für den praktischen Teil der Ausbildung aus der Note für die praktische Prüfung und der Vornote besteht. Die Vornote wird dabei mit 25% berücksichtigt.



§ 16 PflAPrV - Praktischer Teil der Prüfung: Protokoll und Wiederholung

Protokoll

Die Ausbildung sieht vor, dass ein Prüfungsprotokoll in Form eines Ergebnisprotokolls angefertigt wird. Es soll nach Möglichkeit den korrekten Ablauf der Prüfung darstellen und die Vorgänge nachvollziehbar machen.



Wiederholung

Die Ausbildung sieht vor, dass die praktische Prüfung nur einmal wiederholt werden kann, wenn die Note der praktischen Prüfung (gebildet von der/dem Vorsitzenden aus den Noten der Fachprüfer/innen) "mangelhaft" oder "ungenügend" ist. Die praktische Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Note verbessern will.

Es muss stets nur der Teil der Prüfung wiederholt werden, der mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet wurde. Hat die/der Auszubildende einzig in der schriftlichen Prüfung ein "mangelhaft", muss sie/er nur diesen Teil nachholen und nicht den bestandenen mündlichen und praktischen Teil.

Der § 16 der PflAPrV regelt auch die Dokumentation der praktischen Prüfung und die Möglichkeit der Wiederholung bei Nichtbestehen. Für Praxisanleitende ist es wichtig zu wissen, dass ein Ergebnisprotokoll angefertigt werden muss, das den Ablauf der Prüfung nachvollziehbar macht. Dies dient nicht nur der Dokumentation, sondern auch der Rechtssicherheit, falls es zu Einsprüchen gegen die Prüfungsergebnisse kommen sollte.

Die Regelung zur Wiederholung der Prüfung ist ebenfalls von Bedeutung. Die Tatsache, dass die praktische Prüfung nur einmal wiederholt werden kann, unterstreicht die Ernsthaftigkeit der Prüfung und die Notwendigkeit einer gründlichen Vorbereitung. Gleichzeitig ist es wichtig zu wissen, dass nur der nicht bestandene Teil der Prüfung wiederholt werden muss, was eine unnötige Belastung der Auszubildenden vermeidet.

Die Vorgabe, dass die Prüfung nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden kann, stellt sicher, dass die Prüfungskapazitäten nicht durch Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung belastet werden. Dies ist besonders in der praktischen Prüfung relevant, da diese mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden ist.



Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte für Praxisanleitende

Struktur der Ausbildung

2.100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht, 2.500 Stunden praktische Ausbildung im Blocksystem. Nachtdienst von 80-120 Stunden in der zweiten Ausbildungshälfte.

Praktische Prüfung

Findet in der Einrichtung des Vertiefungseinsatzes statt. Praxisanleitende im Vertiefungseinsatz sind als Fachprüfer beteiligt.



Qualifikation

Praxisanleitende benötigen eine Weiterbildung von 300 Stunden und jährliche Fortbildungen von 24 Stunden mit berufspädagogischer Ausrichtung.

Praxisanleitung

10% der praktischen Ausbildungszeit (250 Stunden) müssen für geplante und strukturierte Praxisanleitung verwendet werden.

Leistungseinschätzung

Qualifizierte Leistungseinschätzungen müssen für jeden Einsatz dokumentiert werden und fließen in die Vornote ein, die 25% der Gesamtnote ausmacht.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) stellt hohe Anforderungen an die Qualifikation und Tätigkeit der Praxisanleitenden. Sie sind nicht nur für die Anleitung und Begleitung der Auszubildenden im Alltag verantwortlich, sondern auch für die Dokumentation der Leistungen und die Mitwirkung bei der praktischen Prüfung.

Besonders hervorzuheben ist die Vorgabe, dass 10% der praktischen Ausbildungszeit für geplante und strukturierte Praxisanleitung zu verwenden sind. Dies unterstreicht die Bedeutung einer systematischen und didaktisch durchdachten Anleitung und erfordert von den Praxisanleitenden eine sorgfältige Planung und Dokumentation ihrer Anleitungen.

Die Qualifikationsanforderungen an Praxisanleitende - eine Weiterbildung von 300 Stunden und jährliche Fortbildungen von 24 Stunden - zeigen, dass der Gesetzgeber der Qualität der praktischen Ausbildung einen hohen Stellenwert beimisst. Praxisanleitende müssen nicht nur fachlich kompetent sein, sondern auch über berufspädagogische Kenntnisse verfügen.

Die Mitwirkung der Praxisanleitenden bei der praktischen Prüfung und im Prüfungsausschuss unterstreicht ihre Bedeutung für die Ausbildung und die Beurteilung der Kompetenzen der Auszubildenden. Sie tragen damit eine erhebliche Verantwortung für die Qualität der Ausbildung und die Sicherstellung der beruflichen Handlungsfähigkeit der zukünftigen Pflegefachpersonen.



Fazit und Ausblick

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) stellt einen umfassenden rechtlichen Rahmen für die Pflegeausbildung dar, der die Qualität der Ausbildung sicherstellen soll. Für Praxisanleitende ergeben sich aus dieser Verordnung zahlreiche Anforderungen und Aufgaben, die eine hohe fachliche und pädagogische Kompetenz erfordern.

Die Verordnung betont die Bedeutung der praktischen Ausbildung und der Praxisanleitung für die Entwicklung der beruflichen Handlungsfähigkeit der Auszubildenden. Die Vorgabe, dass 10% der praktischen Ausbildungszeit für geplante und strukturierte Praxisanleitung zu verwenden sind, unterstreicht diese Bedeutung und stellt sicher, dass die Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Anleitung erhalten.

Die hohen Qualifikationsanforderungen an Praxisanleitende - eine Weiterbildung von 300 Stunden und jährliche Fortbildungen von 24 Stunden - zeigen, dass der Gesetzgeber der Qualität der praktischen Ausbildung einen hohen Stellenwert beimisst. Praxisanleitende müssen nicht nur fachlich kompetent sein, sondern auch über berufspädagogische Kenntnisse verfügen.

Die Mitwirkung der Praxisanleitenden bei der praktischen Prüfung und im Prüfungsausschuss unterstreicht ihre Bedeutung für die Ausbildung und die Beurteilung der Kompetenzen der Auszubildenden. Sie tragen damit eine erhebliche Verantwortung für die Qualität der Ausbildung und die Sicherstellung der beruflichen Handlungsfähigkeit der zukünftigen Pflegefachpersonen.

Die PflAPrV stellt damit hohe Anforderungen an die Praxisanleitenden, bietet aber auch die Chance, die Qualität der Pflegeausbildung zu verbessern und die Professionalisierung der Pflege voranzutreiben. Für Praxisanleitende bedeutet dies, dass sie sich kontinuierlich weiterbilden und ihre Anleitungspraxis reflektieren und weiterentwickeln müssen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.